

Bernischer Mittellehrerverein = Société bernoise des maîtres d'écoles moyennes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la
Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **13 (1911-1912)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Sekundarschule je eine besondere Schulkommission amtieren würde, da sich bei der Beibehaltung einer einzigen Schulkommission für beide Gattungen leicht Interessenkonflikte bilden müssen.

Die Schulkommission Wimmis antwortete in der Hauptsache, dass sie in den ersten drei Punkten den Verfügungen der Unterrichtsdirektion nachleben werde. Die Trennung der Schulkommission müsse kommen und werde schon auf den Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung stehen.

Dies in Kürze der Verlauf der ganz eigenartigen Abberufungsgeschichte. Wir waren zu diesen Mitteilungen um so mehr verpflichtet, da es die Schulkommission Wimmis nicht unterlassen konnte, in dem Zeugnis, das sie dem zurücktretenden Lehrer ausstellte, ihr Vorgehen in einseitiger Weise zu verewigen. Das *Zeugnis* lautet:

« Herr N. besitzt, wie dies konstatiert wurde, die Qualifikationen zu seinem Beruf; seine

Lehrtätigkeit wird anerkannt. Hingegen sah sich die Schulkommission durch sein disziplinwidriges Benehmen veranlasst, gegen ihn Beschwerde zu führen, worauf die Unterrichtsdirektion Massnahmen treffen musste. »

Dass die Beschwerde in der Hauptsache abgewiesen wurde, wird nicht gesagt. Dass es dem zurücktretenden Lehrer durch ein solches Zeugnis sehr erschwert wird, eine zusagende Lehrstelle zu finden, wird auch die Schulkommission Wimmis wissen. Möge nach diesen bedauerlichen Vorwissen die Schulkommission Wimmis bei der Neubesetzung ihrer ausgeschriebenen Oberschule entsprechend ihren eigentümlichen Wünschen und Launen auf ihre Rechnung kommen! Wer sich weiter um die Sache interessiert, der kann auf dem Sekretariat des B. L. V. in Bern Abschriften der Akten (zwei Abberufungsbegehren der Schulkommission, Antwort des Lehrers, Entscheidung der Unterrichtsdirektion etc.) einsehen und sich, gestützt auf dieses Aktenstudium, auch ein Urteil bilden.

Bernischer Mittellehrerverein.

An die
Mitglieder des Bernischen Mittellehrervereins.

Geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die Delegiertenversammlung des B. M. V. vom 29. April 1911 hat, wie Sie den letzten Nummern des Korrespondenzblattes entnommen haben werden, beschlossen, den Jahresbeitrag des B. M. V. auf Fr. 8 zu erhöhen. Hierin ist der Kollektivbeitrag an den B. L. V. mit Fr. 6 inbegriffen. Sämtliche Mitglieder des B. M. V. sind in Zukunft vollberechtigte Mitglieder des B. L. V. und haben Anteil an all seinen Institutionen. Damit ist zugleich eine unheilvolle Trennung zwischen den beiden Verbänden der bernischen Lehrerschaft verhütet.

Den Leistungen gegenüber, die wir vom neu organisierten B. M. V. und vom B. L. V. zu erwarten haben, ist ein Semesterbeitrag von Fr. 4 zweifellos nicht ein zu hoher zu nennen, hat man doch fast ebensoviel als Passivmitglied irgend eines Schützen- oder Gesangvereins zu bezahlen. Die vorzüglich organisierten Lehrervereine der deutschen Staaten haben meist weit höhere Beiträge (Sachsen beispielsweise 20 Mark). In den meisten Arbeiterorganisationen, die doch mit viel schlechter honorierten Mitgliedern zu rechnen haben, werden ebenfalls weit höhere Beiträge

Société bernoise des maîtres d'écoles moyennes.

Aux membres de la
Société des maîtres aux écoles moyennes.

Chers collègues,

Comme vous aurez pu le constater dans le dernier Bulletin, l'assemblée des délégués du B. M. V. du 29 avril 1911 a décidé de fixer la cotisation annuelle du B. M. V. à fr. 8 (contribution du B. L. V. de fr. 6 y comprise). A partir de cette année, tous les membres du B. M. V. sont membres du B. L. V. et ont droit à toutes ses institutions. Une scission fatale a pu être ainsi évitée pour les deux fractions du corps enseignant bernois.

La cotisation semestrielle de fr. 4 que nous avons à payer par suite de la nouvelle organisation n'est nullement élevée. Il arrive fréquemment qu'on paie autant comme membre passif de telle société de tir ou de chant. Les excellents associations d'instituteurs d'Allemagne exigent le plus souvent des cotisations beaucoup plus élevées (en Saxe, p. ex., 20 M.).

Dans la plupart des organisations ouvrières dont les membres sont beaucoup plus mal rétribués que nous, les cotisations sont également beaucoup plus fortes. Nous sommes assurés que les membres du B. M. V. s'acquitteront volontiers de ce minime surplus sans qu'il soit besoin de

entrichtet. Wir dürfen also wohl von der Einsicht und dem Solidaritätsgefühl der bernischen Mittel-Lehrerschaft erwarten, dass sie das verhältnismässig geringfügige Mehr gern leisten werde, und wir hoffen, dass die Nachnahmen der Sektionskassiere keinem Widerstand begegnen werden. **Wir fügen bei; dass ein Mitglied, das den Semesterbeitrag nicht bezahlt, den Austritt aus dem B. M. V. und aus dem B. L. V. erklärt.**

Da die Delegiertenversammlung den Abschluss des Geschäftsjahres auf den 30. April (statt wie bisher auf den 31. Dezember) angesetzt hat, so gilt der demnächst zu erhebende Semesterbeitrag von Fr. 4 für die Zeit vom 30. April bis 31. Oktober 1911. *Für die Monate Januar bis April 1911 wird der noch fehlende Beitrag mit Fr. 2 zugleich mit der Nachnahme pro Sommersemester 1911 erhoben, so dass der zu erhebende Beitrag dieses Mal Fr. 6 beträgt (für 10 Monate).*

Wir machen Sie ferner darauf aufmerksam, dass sämtliche Mitglieder des B. M. V. auch den Sektionen des B. L. V., in deren Bezirk sie amtieren, angehören, und dass sie infolgedessen allfällige Sektionsbeiträge dieser Sektion des B. L. V., die ja unter allen Umständen nur geringfügige sein können, zu bezahlen haben. Die Statuten und Reglemente des B. L. V. werden Ihnen, falls Sie sie noch nicht besitzen, demnächst von den Sektionsvorständen zugestellt werden. Sollten Sie irrtümlicherweise kein Exemplar erhalten, so wollen Sie bei dem zuständigen Sektionsvorstand reklamieren.

Mit kollegialischem Gruss!

**Der abtretende
und der neue Kantonalvorstand.**

faire appel à leurs sentiments de solidarité. Nous osons donc espérer que les remboursements adressés par les caissiers des sections ne rencontreront aucune opposition. **A ce propos, nous rappelons que tout membre qui ne paie pas sa cotisation semestrielle, s'exclut du B. M. V. et du B. L. V.**

L'assemblée des délégués ayant fixé la clôture de l'année sociale au 30 avril (jusqu'ici 31 décembre), la somme de fr. 4 qui sera prélevée prochainement, concerne le semestre du 30 avril au 31 octobre 1911.

Pour les mois de janvier à avril 1911, la cotisation de fr. 2 sera prise en remboursement en même temps que celle de fr. 4 précitée, de sorte que pour cette fois le remboursement sera de fr. 6 (janvier à octobre 1911).

Nous vous rappelons également que tous les membres du B. M. V. font aussi partie de la section du B. L. V., dans le cercle de laquelle ils exercent leurs fonctions et qu'ils doivent s'acquitter dès lors des cotisations éventuelles de la section, cotisations qui ne sauraient être que très minimes. Les statuts et les règlements du B. L. V. vous seront adressés par les comités de section, si vous ne les possédez pas encore. Au cas où vous n'en recevriez pas un exemplaire, vous voudrez bien le réclamer au comité de votre section.

Salut cordial!

**L'ancien
et le nouveau Comité cantonal.**

Mitteilungen.

1. Neuwahl und Neukonstituierung des Kantonalvorstandes.

Sitzung vom 8. Juli 1911.

1. Zum Präsidenten des neuen Vorstandes wird gewählt das bisherige Mitglied Herr *Fritz Graber*, Lehrer in Thun.
2. Zum Vizepräsident wird gewählt Herr Vorsteher *Meury* in Neuenstadt.
3. Weitere Mitglieder des K. V.:
Herr *Rudolf Blaser*, Lorraine, Bern;
 - > *Bürki*, Grossrat, Oberbalm;
 - > *Johann Moser*, Lehrer, Biglen;
 - > *Prêtre*, Sekundarlehrer, Biel;
 - > *Adolf Schneiter*, Lehrer, Leubringen;

Communications.

1. Election du Comité cantonal.

Séance du 8 juillet 1911.

1. Comme président du nouveau C. C. a été élu l'ancien membre M. *Fritz Graber*, instituteur, à Thoune.
2. Comme vice-président a été élu: M. *Meury*, directeur, à Neuveville.
3. Autres membres du C. C.:
M. *Rudolf Blaser*, Lorraine, Berne;
 - > *Bürki*, membre du Grand Conseil, Oberbalm;
 - > *Joh. Moser*, instituteur, Biglen;
 - > *Prêtre*, maître secondaire, Bienne;
 - > *Adolf Schneiter*, instituteur, Evilard;